
Satzung der Stadt Vöhringen

über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Vöhringen vom 27.02.2015

Die Stadt Vöhringen erlässt auf Grund von Art. 28 Abs. 4 Bayer. Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehrender Stadt Vöhringen:

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

1. Die Stadt Vöhringen erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwenderersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze
2. Sicherheitswachen (Art 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG)
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarm

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwenderersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

2. Die Stadt Vöhringen erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt und Schlauchwerkstatt,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

3. Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für den Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
4. Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

1. Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
2. Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
3. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.04.2015 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr vom 10.10.2001 außer Kraft.

Vöhringen, den 27.02.2015
Stadt Vöhringen

Karl Janson
1. Bürgermeister

(Stadtratsbeschluss vom 26.02.2015)

Anlage

zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 27.02.2015.

Aufwendungs- und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nrn. 1 - 5) und den Personalkosten (Nr. 6) zusammen.

In den Pauschalsätzen ist ein Eigenanteil der Gemeinde in Höhe von 30 v.H. bereits eingerechnet (Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG), der sowohl bei den Pflichtaufgaben als auch bei den freiwilligen Aufgaben gleichermaßen in Ansatz gebracht wird.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten sind ein Ersatz für die Aufwendungen, die der Stadt durch das Zurücklegen einer Wegstrecke entstehen.

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a)	Führungsfahrzeuge, Mannschaftstransport	
	Kommandowagen (KdoW)	2,00 Euro
	Mehrzweckfahrzeug (MZW)	2,50 Euro
	Mannschaftstransportwagen (MTW)	2,50 Euro
b)	Löschfahrzeuge	
	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	5,00 Euro
	Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	6,80 Euro
	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	5,00 Euro
	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	2,90 Euro
c)	Drehleiter DL 23-12 (30)	11,50 Euro
d)	Versorgungs-LKW	3,00 Euro
e)	Anhänger	
	Mehrzweckanhänger	1,00 Euro
	Bootsanhänger	1,00 Euro
	Tragkraftspritzenanhänger	1,50 Euro
	Hochwasserpumpenanhänger	1,50 Euro

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je Stunde für:

a)	Führungsfahrzeuge, Mannschaftstransport	
	Kommandowagen (KdoW)	16,50 Euro
	Mehrzweckfahrzeug (MZW)	21,00 Euro
	Mannschaftstransportwagen (MTW)	21,00 Euro
b)	Löschfahrzeuge	
	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	80,00 Euro
	Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	110,00 Euro
	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	63,00 Euro
	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	58,00 Euro
c)	Drehleiter DL 23-12 (30)	180,00 Euro
d)	Versorgungs-LKW	32,00 Euro
e)	Anhänger	
	Mehrzweckanhänger	10,00 Euro
	Bootsanhänger	10,00 Euro
	Tragkraftspritzenanhänger	40,00 Euro
	Hochwasserpumpenanhänger	60,00 Euro
	Mehrzweckboot	21,20 Euro

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet. In die Arbeitsstundenkosten nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für	
Tragkraftspritze TS 8/8	30,00 Euro
umluftunabhängiges Atemschutzgerät,	23,60 Euro
Generator 5 KVA	23,00 Euro
Tauchpumpe TP 4/1	13,00 Euro
Mehrzwecksauger, Wassersauger	22,00 Euro
Lüftungsgerät	18,00 Euro
Leichtschaumerzeuger	15,00 Euro
Schmutzwasser-, Turbinentauchpumpe	15,00 Euro
Mineralöl-Umfüllpumpe	25,00 Euro
Ölauffangbehälter (3cbm)	15,00 Euro
Beleuchtungsgruppe	10,00 Euro
Mehrzweckzug Z 16	13,00 Euro
Hebekissen Typ I/6	25,00 Euro
Motorkettensäge	10,00 Euro
Trennschleifer	10,00 Euro
3-teilige Schiebeleiter	7,00 Euro
4-teilige Steckleiter	5,00 Euro
Heuwehrgerät	6,00 Euro
Wärmebildkamera	22,00 Euro
sonstiges feuerwehrtechnisches Gerät, das nicht zur normgemäßen	
Ausstattung eines Feuerwehrfahrzeuges gehört, je Gerät	6,50 Euro

4. Pauschale Einsatzabrechnung

Nachfolgend genannte Einsätze werden unter Berücksichtigung des eingesetzten Personals (1 Arbeitsstunde) und Materials (auch Fahrzeuge) pauschal abgerechnet:

Entfernen von Insektennestern (Wespennestern)	60,00 Euro
Türöffnung (zzgl. Sachkosten)	80,00 Euro
Fehlalarm private Brandmeldeanlage	350,00 Euro

5. Gebühren für Wartungsarbeiten:

a) Schlauchwerkstätte:	
Schlauchpflege (Waschen und Trocknen)	
- B- und C-Schläuche je Schlauch	6,00 Euro
- mit Druckprüfung je Schlauch	7,00 Euro
Einbinden von Kupplungen je Kupplung	5,50 Euro
sonstige nachweisbare Leistungen je Stunde	15,00 Euro
Die Gebühren decken die Material- und Personalkosten	
b) Überdruckgeräte:	
Überprüfen der Maske	5,50 Euro
Reinigung der Maske	6,50 Euro
½jährliche Geräteprüfung	12,50 Euro / 0,5 h
Allgemeine Instandsetzungsarbeiten	12,50 Euro / 0,5 h

Arbeitszeit je freiwilliger Mitarbeiter (je Stunde) 15,00 Euro

Die benötigten Ersatzteile werden zu den jeweils anfallenden Kosten weitergegeben.

6. Personalkosten:

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

a) Hauptamtliche Kräfte (Gerätewart) 35,00 Euro

b) Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende 20,00 Euro

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für diejenigen Personalkosten verlangt, die der Stadt durch Erstattung des Verdienstausfalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigung nach Art 11 BayFwG entstehen.

c) Sicherheitswachen:

Für die Abstellung zum Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG) werden die jeweils gültigen, vom Bayerischen Staatsministerium des Innern festgesetzten Beiträge (§ 11 Abs. 5 AVBayFwG) berechnet.

Abweichend von Nr. 6 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.
